W€ITBLICK

Nachrichten aus den Bereichen Steuer, Vorsorge und Versorgung

Ausgabe Oktober 2026 | Ihr Vorsorgejournal | 2,05 €



Mit Fonds für das Alter sparen

Das geförderte Altersvorsorgedepot startet 2027

Mit der Umsetzung der Reform der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung tut sich die schwarz-rote Bundesregierung schwer. Die Kritik an den beabsichtigten Leistungskürzungen verzögert die Durchsetzung der Reformen.

Dafür ist das Lob für die neue staatlich geförderte private Altersvorsorge groß, die von der Bundesregierung zum 1. Januar 2027 eingeführt wird. Das Parlament stimmte dem Gesetz zu. Damit wird das bisherige Riester-Sparen ersetzt, mit stärkeren Zulagen, weniger Kosten und höheren Renditen.

Millionen mehr Menschen erhalten den Zugang, eine private, renditeorientierte Geldanlage (Altersvorsorgedepot) mit einer Versicherung, Investmentfirma, Bank oder Bausparkasse zu vereinbaren, die der Staat mit erheblichen Zuschüssen fördert.

30 Prozent des jährlichen Sparbetrags gibt der Staat dazu, 540 Euro bei einer Sparleistung von 1.800 Euro im Jahr. Und dies Jahr für Jahr.

Noch höhere Zulagen erhalten Kindergeldempfänger. Hier zeigt sich der Staat besonders großzügig. Die Zulage wird um 300 Euro pro Kind aufgestockt, solange der Sparer kindergeldberechtigt ist.

Das Sparguthaben, das sich aus den eigenen Sparbeiträgen und den staatlichen Zulagen zusammensetzt, wird in weltweit investierende Fonds angelegt. Dadurch ergeben sich langfristig hohe Renditechancen. Zum Beispiel stieg der deutsche Aktienindex Dax in den letzten 30 Jahren durchschnittlich jährlich um 8,3 Prozent.

Das neue staatliche Förderprogramm löst das bisherige Riester-Sparen ab. Riester-Sparer können in das neue Modell wechseln und von der verbesserten Förderung profitieren. Auch Selbstständige werden erstmals einbezogen.

Zulagenförderung ab 1. Januar 2027	
Grundzulage jährlich	
für Altersvorsorgebeiträge bis 360 € im Jahr	50 %
für Altersvorsorgebeiträge von 360,01 € bis 1.800 € im Jahr	25 %
Einmalzulage für unter 25-jährige	einmalig 200 €
Für mittelbar begünstigte Ehegatten, 50 % des Sparbetrags	höchstens 175 €
Kinderzulage, 100 % der Altersvorsorgebeiträge	höchstens 300 €

AFC



Liebe Leserin, lieber Leser,

trotz schwieriger Haushaltslage ist die Bundesregierung bereit, für die bessere Zulagenförderung mit dem neu konzipierten privaten Altersvorsorgekonzept Milliarden Euro auszugeben.

Der Staat will aus gutem Grund die private Vorsorge für das Alter fördern, jetzt auch für Selbstständige.

Lassen Sie sich die individuellen Vorzüge der neuen Sparförderung aufzeigen.

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen

Ihre
AFC GmbH

Ein großes Geschenk für Sparer

Kleinsparer und Sparer mit Kindern erhalten die größte staatliche Förderung

Das Konzept der neuen privaten Altersversorgung sieht vor, dass Arbeitnehmer, Beamte und Selbstständige ihr Erspartes mit staatlichen Zulagen und Erträgen aus der Anlage in weltweit anlegenden Fonds vermehren können.

Im Alter soll das angesparte Vermögen als lebenslange Rente oder für einen Auszahlungsplan genutzt werden, der frühestens mit 85 Jahren des Sparers endet. Die Rente beginnt vereinbarungsgemäß frühestens ab dem Alter von 65 Jahren.

Aus der nebenstehenden Tabelle kann herausgelesen werden, dass der Staat besonders Kleinsparer und Sparer mit Kindern fördert. Für je 10 € monatlichen Sparbetrag bis zu 30 € erhält der Sparer eine jährliche Zulage von 60 €. Für jeden weiteren Sparbetrag von 10 € pro Monat beträgt die jährliche Zulage 30 €.

Die auf 300 € im Jahr begrenzte Kinderzulage je Kind gibt der Staat dem kindergeldberechtigten Sparer bereits ab einem monatlichen Sparbetrag von 25 € zum Altersvorsorgedepot dazu.

Es zeigt sich, dass der Staat dem Sparer ohne Kinder, der bis zu 360 € im Jahr in ein Altersvorsorgedepot anlegt, ein gutes Drittel, genau 34 %, des gesamten Anlagebetrages als Zulage schenkt.

Ein Beispiel: Ein Sparer ohne Kinder spart 360 € im Jahr. Der Staat zahlt 180 € jährlich als Zulage zum Altersvorsorgedepot dazu. Insgesamt werden somit 540 € angelegt. Die Zulage entspricht 34 % der Gesamtanlage (180 € von 540 €).

Die Förderung geht bei höheren Sparbeträgen bis auf 23 % des Sparbetrags zurück. Bei einem jährlichen Sparbetrag von 600 € ibeträgt die Förderung 29 %, bei 1.200 € Sparbetrag 25 %. Beim höchsten förderfähigen Sparbetrag von 1.800 € erhalten Sparer die maximale Zulage von 540 €, immerhin rund 23 % des Gesamtanlagebetrags

Wer als Sparer Kindergeld bezieht, wird vom Staat noch viel stärker gefördert.

Ein Beispiel: Ein Sparer mit einem Kind spart jährlich 120 € (Mindestbetrag). Zusammen mit 180 € Zulage ergibt sich ein Anlagebetrag von 300 €. Die Zulagen machen somit 60 % des Anlagebetrags aus. Bei zwei Kindern steigt der Förderanteil auf 72 %, bei drei Kindern auf 78 % (420 € Zulagen bei 540 € Anlagebetrag).

Anlage zum Altersvorsorgedepot wird durch Zulagen gefördert

Sparbetrag im Jahr	Grund-Zulage	Anlage ohne Kind	Zulage je Kind	Anlage mit einem Kind	Anlage mit 2 Kindern	Anlage mit 3 Kindern
120	60	180	120	300	420	540
360	180	540	300	840	1.140	1.440
600	240	840	300	1.140	1.440	1.740
1.200	390	1.590	300	1.890	2.190	2.490
1.800	540	2.340	300	2.640	2.940	3.240

Zulage bis 360 € 50 %, ab 360,01 € bis 1.800 € 25 % des Sparbetrags. Die Kinderzulage beträgt pro Kind ein Euro für jeden eingezahlten Euro bis 300 €. Ab 300 € Sparbetrag beträgt die Kinderzulage 300 € pro Kind und Jahr.

Wie profitabel ist die neue private Altersvorsorge?

Sparanlage mit staatlichen Zulagen in globale Fonds ergeben gute Renditen

Mit Bewunderung aber auch Neid wird auf die Aktien- und Fondssparer geblickt, die seit Jahren hohe Gewinne erzielen. Natürlich kann kein Gewinn für Aktien oder Fonds vorausgesagt werden. Erfahrungsgemäß erzielen jedoch global agierende Fonds auf lange Sicht deutlich höhere Renditen als Sparanlagen, Tagesgeld, Festgeld und Anleihen. Die durchschnittliche jährliche Rendite des Aktienindex MSCI World lag in den letzten 10 Jahren durchschnittlich bei 11,2 % und in den letzten 20 Jahren bei 12,6 %.

Aufgrund hoher erzielbarer Renditen fördert der Staat die Anlage in ein Altersvorsorgedepot. Die untenstehende Tabelle zeigt, welches Vermögen sich bei einer jährlichen Anlage von insgesamt 840 € (Sparbetrag 600 €, Zulage 240 €) und einer durchschnittlichen jährlichen Nettorendite von 6 %, 7 % und 8 % aufbauen lässt. Dabei sind Anlagekosten bereits abgezogen und es wird angenommen, dass während der gesamten Anlagedauer die monatlichen Sparbeträge in gleichen Raten angelegt werden und die Zulage erstmals nach einem Jahr, danach jährlich gleichbleibend das Altersvorsorgedepot erhöht.

Ein Beispiel: Ein Sparer zahlt jährlich 1.800 € in sein Altersvorsorgedepot ein. Die Zulagen von 540 Euro erhöhen den Anlagewert nach einem Jahr auf 2.340 €. Bei einer durchschnittlichen Jährlichen Nettorendite von 6 % steht dem Sparer nach 30 Jahren ein Vermögen von 189.081 € für die Verrentung oder einen Auszahlungsplan zur Verfügung.

Vermögensstand einer jährl. Anlage

Dauer	Anlage 840 € bei Rendite p.a. 6 %	7 %	8 %
10 J.	11.089	11.680	12.305
20 J.	31.377	35.129	39.390
30 J.	67.710	81.256	97.863
Dauer	**Anlage 2.340 € bei Rendite p.a. 6 %**	**7 %**	**8 %**
10 J.	31.074	32.733	34.489
20 J.	87.690	98.187	110.112
30 J.	189.081	226.945	273.379

Die letzte Zulage wird im ersten Jahr der Auszahlungsphase gutgeschrieben und ist in den dargestellten Werten nicht enthalten.

Entwicklung des Altersvorsorgedepots bei einer Rendite von 6 % pro Jahr und einer jährlichen Anlage von 2.340 € (maximaler geförderter Sparbetrag)

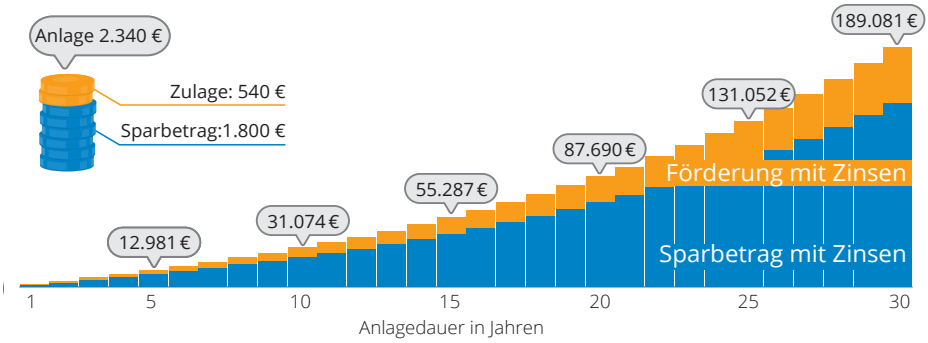

Pflegereform auf den Weg gebracht

Einnahmen sollen erhöht und Ausgaben verringert werden

Deutschlands Sozialsysteme stehen unter großen finanziellen Druck, besonders die soziale Pflegeversicherung. Im nächsten Jahr wird ein Defizit von 7,6 Mrd. €, 2028 von 15,4 Mrd. € prognostiziert. In den letzten Jahren ist die Zahl pflegebedürftiger Menschen stark gestiegen. Innerhalb von neun Jahren hat sich die Anzahl der Pflegebedürftigen auf rund sechs Millionen mehr als verdoppelt.

Beitragssatzsteigerungen ausschließen

Die Koalition will allgemeine Beitragssatzsteigerungen für einen Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen der Pflegeversicherung ausschließen. Löcher in den Sozialsystemen sollen nicht durch mehr Steuergelder und steigende Bundeszuschüsse gestopft werden.

Mit dem Ende September eingebrachten Gesetzentwurf zur Neuordnung der Pflegeversicherung will die Bundesregierung die Finanzierung der Pflegeversicherung durch Stärkung der Einnahmen und Kürzungen der Ausgaben stabilisieren.

Stärkung der Einnahmen

Eine allgemeine Erhöhung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung wird nicht angestrebt. Vorgesehen ist jedoch eine gezielte Erhöhung von Pflegeversicherungsbeiträgen für verschiedene Versichertengruppen.

- **Besserverdienende**

Nächstes Jahr wird die Beitragsbemessungsgrenze der sozialen Pflegeversicherung wie die der gesetzlichen Krankenversicherung um zusätzliche 3.600 € im Jahr auf 76.500 € angehoben, um die Beteiligung der Besserverdienenden an den Kosten der Pflegeversicherung zu erhöhen.

- **Kinderlose Versicherte**

Kinderlose Versicherte sollen mehr in die Pflegeversicherung zahlen. Der heutige Zuschlag für kinderlose Versicherte beträgt 0,6 % zum allgemeinen Beitragssatz von 3,6 %. Das Bundeskabinett erhöht den Zuschlag auf 0,9 %. Der Kinderlosenzuschlag ist ausschließlich vom Versicherten vom Entgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 6.375 € im Monat zu tragen.

- **Familienversicherte**

Wie in der gesetzlichen Krankenversicherung sollen Versicherte für ihren beitragsfrei in der Familienversicherung mitversicherten Ehegatten ab 1. Januar 2028 erstmals auch Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung zahlen. Zur Krankenversicherung beträgt der Zuschlag 2,5 % des Entgelts. Für die Pflegeversicherung sind 0,52 Prozentpunkte vorgesehen. Den Zuschlag trägt der Versicherte allein. Bei einem Entgelt von 6.375 € (Beitragsbemessungsgrenze 2027) ergäbe sich ein Zuschlag zur Kranken- und Pflegeversicherung von 192,53 €.

Versicherte mit einem Kind unter 12 Jahren oder einem behinderten Kind, das sich nicht selbst versorgen kann, sind von dem Zuschlag befreit. Die Befreiung gilt auch für Ehegatten, die einen pflegebedürftigen Angehörigen im Pflegegrad 2 bis 5 pflegen oder selbst eine Behinderung von mindestens 60 % haben. Auch eine volle Erwerbsminderungsrente oder das Erreichen der Regelaltersgrenze oder der Grundsicherungsbezug befreien vom Zuschlag.

- **Minijobber**

Die Sozialabgaben der Arbeitgeber für Minijobber verteuern sich ab 1. Januar 2028. Erstmals sollen Arbeitgeber Beiträge zur Pflegeversicherung leisten, voraussichtlich 3,6 % des Arbeitsentgelts des Minijobbers. Für Beschäftigte in Privathaushalten ist ein Beitragssatz von 1,5 % vorgemerkt.

Maßnahmen zur Ausgabenkürzung

Von den Maßnahmen zur Senkung der Ausgaben für die Pflege sind Versicherte sowie Pflegebedürftige betroffen.

- **Pflegeeinstufung**

Damit die Anzahl der Pflegebedürftigen weniger rasant ansteigt, soll der Zugang zu einem Pflegegrad schwieriger werden. Eine veränderte Punktebewertung ist vorgesehen.

- **Entlastungsbetrag**

Pflegebedürftigen des Pflegegrads 1 wird ab 1. Januar 2027 der Entlastungsbetrag von 131 € in voller Höhe gestrichen.

- **Pflegegeld**

Das heutige Pflegegeld wird ab 2027 als Entlastungsbudget bezeichnet. Aus diesem Betrag müssen bisher separat finanzierte Leistungen bezahlt werden, wie z.B. Verbrauchspflegehilfsmittel und die rein privat organisierte Ersatzpflege.

- **Aussetzung der Dynamik**

Nach geltendem Recht sollten die Leistungen der Pflegeversicherung zum



1. Januar 2028 um den Anstieg der Inflationsrate in den letzten 3 Jahren vorgenommen werden. Beabsichtigt ist, die Dynamik 2028 auszusetzen und erst 2029 vorzunehmen. Die Erhöhung soll stark reduziert werden und nur aus dem Durchschnitt der Inflation der letzten 3 Jahre bestehen.

Pflegegeld in Euro ab 1. Januar 2027

PG	Leistung	heute	nach Reform
2	Pflegegeld	347	380
3	Pflegegeld	599	630
4	Pflegegeld	800	890
5	Pflegegeld	990	1.080
2	Sachleistung	796	bis 890
3	Sachleistung	1.497	bis 1.590
4	Sachleistung	1.859	bis 2.090
5	Sachleistung	2.299	bis 2.530

PG = Pflegegrad

- **Pflegende Angehörige**

Pflegepersonen, die Angehörige im Pflegegrad 2 bis 5 pflegen und höchstens 30 Stunden in der Woche berufstätig sind, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Nach dem Referentenentwurf sollten die von der Pflegeversicherung zu zahlenden Beiträge und die daraus abzuleitenden Rentenansprüche um 30 % gesenkt werden. Der neue Gesundheitsminister strich diese Passage aus dem Entwurf.

- **Pflegekommission**

Gesundheitsminister Carsten Linnemann setzt eine Pflegekommission ein, die Vorschläge für eine Strukturreform bis Ende Januar 2027 machen soll. Dabei wird auch erwartet, wie die hohen Eigenanteile für Pflegebedürftige in Heimen gedeckelt werden können. Im Durchschnitt muss ein Pflegebedürftiger im ersten Jahr nach Angaben des Verbands der Ersatzkrankenkassen (vdek) zusätzlich 3.364 € im Monat selbst aufwenden.

Auch wird sich die Kommission mit den ursprünglich vorgesehenen Kürzungen des Pflegegeldes in den ersten drei Monaten und den Rentenbeiträgen für Pflegepersonen beschäftigen.

Beitragsbemessungsgrenzen steigen

Für viele Bundesbürger erhöhen sich die Sozialversicherungsbeiträge

Die Reformen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung haben das Ziel, die Beitragssätze für die Sozialversicherungssysteme trotz erheblicher Milliardendefizite stabil zu halten.

Auch wenn sich die Beitragssätze im Allgemeinen nicht verändern, haben viele Bundesbürger mehr in die Sozialkassen zu zahlen. Grund dafür sind die Erhöhungen der Beitragsbemessungsgrenzen.

Lohnanstieg erhöht die Bemessungsgrenzen

Durch die gestiegenen Bruttolöhne und -gehälter im Jahr 2025 um 4,38 Prozent steigen die Beitragsbemessungsgrenzen in allen Zweigen der Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung). Zusätzlich ist eine weitere Erhöhung um 3.600 Euro im Jahr in der Kranken- und Pflegeversicherung beschlossen.

Mit der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2027 sind die neuen Beitragsbemessungsgrenzen bekannt gegeben worden. Nach der Verordnung erhöhen sich die Beitragsbemessungsgrenzen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung um 400 Euro im Monat, in der Kranken- und Pflegeversicherung um 562,50 Euro.

Mehrbelastungen bis 93,59 Euro

Die Folgen aus der Anhebung sind höhere Beitragslasten für Versicherte mit Gehältern über den derzeitigen Beitragsbemessungsgrenzen. Die Mehrbelastungen reichen bis zu 93,59 Euro im Monat.

Wenn das Pflegeneuordnungsgesetz am 1. Januar 2027 mit der Erhöhung des Pflegeversicherungsbeitrags für Kinderlose in Kraft tritt, zahlen kinderlose Versicherte zusätzlich bis zu 19,13 Euro im Monat mehr zur Pflegeversicherung.

Mindest-, Regel- und Höchstbeiträge

Selbstständige haben 2027 mehr an die Deutsche Rentenversicherung zu leisten. Höher werden der Mindestbeitrag, der Regelbeitrag und der Höchstbeitrag.

Aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Stundenmindestlohns ab 1. Januar 2027 von 13,90 Euro auf 14,60 Euro, steigt die Geringfügigkeitsgrenze auf 633 Euro im Monat. Sie ist die Grundlage für den Mindestbeitrag, der bei einem Beitragssatz von 18,6 Prozent von 112,16 Euro auf 117,74 Euro festgesetzt ist.

Pflichtversicherte Selbstständige, die den Regelbeitrag zahlen, haben nächstes Jahr 768,18 Euro im Monat aufzubringen, 32,55 Euro mehr als in diesem Jahr. 4.130 Euro ihres Einkommens sind versichert.

Der Höchstbeitrag steigt von 1.571,70 Euro um 74,40 Euro auf 1.646,10 Euro. Damit ist ein Monatseinkommen von 8.850 Euro rentenversichert.

Rente aus Beitragszahlung

Aus den Beiträgen zur Rentenversicherung ergeben sich die Renten. Wer 2027 100 Euro (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) einzahlt, erhält vorläufig eine ungekürzte Altersrentenanwartschaft von 0,43 Euro im Monat gutgeschrieben.

Dieser Rentenwert ist nicht garantiert, sondern kann nach oben oder unten abweichen, wenn das endgültige Durchschnittsentgelt für 2027 im Jahr 2029 feststeht.

Steuerentlastung zu gering

Die geplante Steuersenkung fällt voraussichtlich so gering aus, dass viele Bundesbürger wegen der Mehrbeiträge zur Sozialversicherung wenig oder gar keine Entlastung spüren werden.

Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen 2026 und 2027 und maximale Erhöhung der Beiträge für Arbeitnehmer

Sozialversicherung	2026	im Monat	2027	im Monat	Beitragssatz	Beitrag 2026	Beitrag 2027	Erhöhung
Rentenversicherung	101.400	8.450,00	106.200	8.850,00	9,3 %	785,85	823,05	37,20
Arbeitslosenversicherung	101.400	8.450,00	106.200	8.850,00	1,3 %	109,85	115,05	5,20
Krankenversicherung	69.750	5.812,50	76.500	6.375,00	7,3 %	424,32	465,38	41,06
Pflegeversicherung	69.750	5.812,50	76.500	6.375,00	1,8 %	104,63	114,75	10,12
Erhöhung insgesamt								93,59
knappschaftl. Rentenvers.	124.800	10.400	130.800	10.900,00	9,3 %	967,20	1.013,70	46,50

Dieses Magazin stellt Ihnen bereit

AFC

Herausgeber

AFC Assecuranz- und Finanzvermittlungs-Contor GmbH

Hohenzollernring 56
48145 Münster

Tel: 0251 484280
Fax: 0251 4842866

E-Mail: info@afc-contor.de
Web: www.afc-contor.de

Kundeninformationen gemäß § 15 der Versicherungsvermittlungsverordnung

Versicherungsmehrfachagent mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO

Meine Registrierungsnummer
AFC GmbH: D-7F4J-HEAEM-69

Vermittlerregister
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin, Telefon (0 180) 60 05 85 0 (Festnetzpreis 0,20 €/ Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf), www.vermittlerregister.info

Aufsichtsbehörde
IHK Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster

Schlichtungsstelle
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Ombudsmann für private Kranken-/Pflegeversicherungen, Postfach 060222, 10052 Berlin.

Redaktion und Konzeption

SCHALLÖHR VERLAG GmbH
Milchberg 24
82335 Berg

Tel.: 08151 / 287 98
Fax: 08151 / 286 66

E-Mail: info@schalloehr-verlag.de
Web: www.schalloehr-verlag.de

Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut Schallöhr
HRB 163225 Amtsgericht München
Verantwortlich für den Inhalt: André Schallöhr

Fotoquellen & Illustrationen: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Erscheinungstermin nächste Ausgabe: 10.04.2027
Erscheinungsweise: 2-mal jährlich

Alle Angaben sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Alle Personenbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen. Nachdruck, Vervielfältigungen, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.